

Der Umweltbeauftragte – Pflichten nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes –

Andrea Hennecken

1.	Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 KrWG).....	46
1.1.	Bestellungspflicht (§ 59 Abs. 1 S.1 KrWG)	46
1.1.1.	Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG.....	47
1.1.2.	Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen	47
1.1.3.	Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen	47
1.1.4.	Besitzer im Sinne des § 27 KrWG.....	48
1.1.5.	Erforderlichkeitskriterium (§ 59 Abs. 1 S. 1 KrWG) – Verordnung zur Bestimmung bestellungspflichtiger Anlagen (§ 59 Abs. 1 S. 2 KrWG)	48
1.2.	Einzelanordnung (§ 59 Abs. 2 KrWG).....	48
1.3.	Konzentration der Beauftragungsfunktion (§ 59 Abs. 3 KrWG).....	49
1.4.	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBetrbV).....	49
2.	Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 60 KrWG).....	50
2.1.	Aufgaben nach § 60 Abs. 1 KrWG.....	50
2.1.1.	Kontroll- und Überwachungspflicht (§ 60 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 KrWG)	50
2.1.2.	Informationspflicht (§ 60 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 KrWG)	51
2.1.3.	Initiativfunktion (§ 60 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 5 und 6 KrWG).....	51
2.2.	Aufgaben nach § 60 Abs. 2 KrWG.....	52
2.3.	Stellung im Unternehmen (§ 60 Abs. 3 KrWG).....	52
2.3.1.	Form der Bestellung (§ 60 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 1a BImSchG).....	53
2.3.2.	Fachkunde und Zuverlässigkeit (§ 60 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 BImSchG).....	53
3.	Ausblick.....	53

Der Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragter) wird auch wegen seiner Funktion als der *Anwalt der Umwelt* bezeichnet.¹ Er hat die Aufgabe, die praktische Umsetzung der abfallrechtlichen Anforderungen und Vorgaben im Unternehmen sicherzustellen und ist somit ein Instrument der betrieblichen Selbstüberwachung. Er berät und unterstützt den Anlagenbetreiber und dessen Betriebsangehörige in abfallwirtschaftlichen Fragestellungen, insbesondere bei der Abfallvermeidung, -verringerung, -verwertung und -beseitigung. Die Person des Abfallbeauftragten ist zwar meist im Unternehmen in der Rangstellung unterhalb der Geschäftsleitung angesiedelt, aber gleichwohl mit Führungsverantwortung betraut.

Das am 01.06.2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)² regelt in den §§ 59 und 60 die Voraussetzungen über die Bestellung und die Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall. Das KrWG hat die Position des Abfallbeauftragten nicht neu eingeführt, sondern die Regelungen der §§ 54 und 55 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) übernommen und im Wege der Gesetzesänderung teilweise novelliert.

1. Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 KrWG)

Zu beachten ist, dass der Abfallbeauftragte nicht Sachwalter der staatlichen Aufsicht oder gar ein staatlicher Aufsichtskommissar ist, sondern ein Instrument der internen betrieblichen Selbstüberwachung.³

1.1. Bestellpflicht (§ 59 Abs. 1 S.1 KrWG)

§ 59 Abs. 1 S. 1 KrWG bestimmt die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 54 KrW-/AbfG, wobei jedoch der Zusatz *unverzüglich* in § 59 Abs. 1 S. 1 KrWG aufgenommen wurde (Bestellungszeitpunkt). Diese Ergänzung der zeitlichen Komponente hat zur Folge, dass die Bestellung des Abfallbeauftragten nicht im Belieben des Anlagenbetreibers steht, sondern ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 BGB) zu erfolgen hat.

Grundsätzlich müssen Betreiber von Anlagen in den nachfolgenden Fällen einen Abfallbeauftragten bestellen:

1. Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁴,
2. Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen,

¹ Vgl. Entwurf. eines Gesetzes über Umweltbeauftragte und Umweltberichterstattung in Unternehmen, BT-Drucks. 11/5362, 9.

² In der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).

³ Windelen, in Schink/Versteyl, Kommentar zum KrWG, 2012, § 59 Rdnr. 2.; Mehle/Neumann *Die Bestellung von Betriebsbeauftragten*, NJW 2011, S. 360 ff.

⁴ In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 01.03.2011 (BGBl. I S. 282).

3. Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen und
4. Besitzer im Sinne des § 27 KrWG.

Maßgeblich knüpft das KrWG für die Bestellpflicht an die Betreibereigenschaft einer Anlage an, ohne den Begriff des Betreibers gesetzlich zu definieren. Entscheidend dürfte sein, wer für den Betrieb der Anlage rechtlich verantwortlich ist. Als Betreiber ist mithin diejenige Person anzusehen, die den bestimmenden Einfluss auf die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage ausübt, d.h. die nach außen über den Anlagenbetrieb zu entscheiden hat.⁵

1.1.1. Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG

Genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG sind alle Anlagen, die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)⁶ aufgeführt sind. Die Anlagen nach § 4 Abs. 2 BImSchG sind ausgenommen.

1.1.2. Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen

§ 3 Abs. 5 KrWG enthält die Legaldefinition für gefährliche Abfälle. Danach sind Abfälle gefährlich, die durch Rechtsverordnung nach § 48 S. 2 KrWG bestimmt sind. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)⁷ sind die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis gefährlich im Sinne des § 48 S. 2 KrWG.

Hinzukommen muss jedoch das Kriterium, dass diese gefährlichen Abfälle regelmäßig anfallen. Der Begriff der Regelmäßigkeit, den das KrWG nicht legaldefiniert, ist mithin vom Wortlaut her und nach dem Sinn und Zweck der Norm auszulegen. Danach ist wohl der Anfall von gefährlichem Abfall dann als regelmäßig zu bewerten, wenn dieser mindestens quartalsweise anfällt. Hingegen bedarf es für gefährlichen Abfall, der einmal jährlich beim Anfahren einer Anlage zu entsorgen ist, keiner Bestellung eines Abfallbeauftragten.⁸

1.1.3. Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen

Auch der Begriff *ortsfest* ist im KrWG nicht definiert. Grundsätzlich ist als ortsfest eine Anlage dann anzusehen, wenn diese fest mit dem Boden verbunden ist und nicht ohne größeren Aufwand zu einem anderen Einsatzort verbracht werden kann.⁹

⁵ Hansmann, in Landmann/Rohmer UmwR, BImSchG, § 15 Rdnr. 52.

⁶ In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643).

⁷ In der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).

⁸ Versteyl, in Versteyl/Mann/Schomerus, Kommentar zum KrWG, 2012, § 59 Rdnr. 19.

⁹ Versteyl, in Versteyl/Mann/Schomerus, Kommentar zum KrWG, 2012, § 59 Rdnr. 20.

1.1.4. Besitzer im Sinne des § 27 KrWG

Hersteller und Vertreiber, die Abfälle auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG oder freiwillig zurücknehmen, unterliegen nach § 27 KrWG den Pflichten eines Besitzers von Abfällen.

1.1.5. Erforderlichkeitskriterium (§ 59 Abs. 1 S. 1 KrWG) – Verordnung zur Bestimmung bestellpflichtiger Anlagen (§ 59 Abs. 1 S. 2 KrWG)

Zusätzliche Voraussetzung ist, neben dem Vorliegen einer der zuvor genannten Fälle, dass die Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall in Bezug auf die Art und Größe der Anlage, wegen der in der Anlage anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle, der technischen Probleme der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung oder wegen der Eignung der Produkte oder Erzeugnisse, die bei oder nach bestimmungsgemäßer Verwendung Probleme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorrufen können, erforderlich ist. Obwohl die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBetrbV)¹⁰ vom 26.10.1977 veraltet ist, gilt diese uneingeschränkt.¹¹ Die ursprüngliche Ermächtigungsgrundlage des § 11a Abs. 1 S. 2 Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) findet sich heute in § 59 Abs. 1 S. 2 KrWG wieder.

Das Verhältnis des Erforderlichkeitskriteriums in § 59 Abs. 1 S. 1 KrWG zu der Verordnungsermächtigung in § 59 Abs. 1 S. 2 KrWG lässt sich mithin aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig erkennen. Aus der detaillierten Aufzählung der Fallgruppen in § 59 Abs. 1 S. 1 KrWG könnte zu schließen sein, dass unabhängig von einer Rechtsverordnung eine Bestellpflicht für einen Betriebsbeauftragten für die dort explizit genannten Anlagen oder Betreiber besteht, soweit die dortigen Kriterien erfüllt sind. Dagegen spricht aber der Regelzusammenhang der beiden Normen. Vielmehr ist dieser dahingehend zu verstehen, dass die Verordnungsermächtigung (§ 59 Abs. 1 S. 2 KrWG) die Anlagen nach S. 1, deren Betreiber Betriebsbeauftragte für Abfälle zu bestellen haben enumerativ aufzählt. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Verordnung konstitutiv ist, also sie erst die die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten begründet.¹²

1.2. Einzelanordnung (§ 59 Abs. 2 KrWG)

Die zuständige Behörde kann nach § 59 Abs. 2 KrWG im Einzelfall die Bestellpflicht anordnen, soweit sich die Notwendigkeit einer Bestellung aus den in § 59 Abs. 1 S. 1 KrWG genannten Gesichtspunkten ergibt.

¹⁰ In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1977 (BGBl. I S. 1913).

¹¹ Versteyl, in Versteyl/Mann/Schomerus, Kommentar zum KrWG, 2012, § 59. Rdnr. 26.

¹² Windelen, in Schink/Versteyl, Kommentar zum KrWG, 2012, § 59 Rdnr. 7.; Versteyl, in Versteyl/Mann/Schomerus, Kommentar zum KrWG, 2012, § 59 Rdnr. 23.

1.3. Konzentration der Beauftragungsfunktion (§ 59 Abs. 3 KrWG)

Neben der Einzelbeauftragung bietet sich im Einzelfall die Mehrfachbeauftragung von verschiedenen Beratungsfunktionen in einem Abfallunternehmen an (§ 59 Abs. 3 KrWG). Die Konzentration des Beauftragungswesens kann auf eine einzelne Person übertragen werden. Dies betrifft je nach Vorliegen die Bereiche

Gewässerschutzbeauftragter § 64 bis 66 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹³

Immissionsschutzbeauftragter § 53 bis 58 BImSchG (5. BImSchV)¹⁴.

Zu berücksichtigen ist aber, dass die sachgemäße Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden darf. Für das Unternehmen ist oberstes Gebot, dafür Sorge zu tragen, dass dem Beauftragen für die Bearbeitung seiner jeweiligen Pflichten genügend Zeit verbleibt und Interessenkonflikte vermieden werden.

1.4. Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBetrbV)

Die AbfBetrbV enthält weitere Einzelbestimmungen zur Konkretisierung der Bestellpflicht. Der Beauftragte für Abfall muss nicht zwingend ein Unternehmensangehöriger sein. Mit der Beauftragungsfunktion kann auch ein für die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten qualifizierter Externer betraut werden (§ 4 AbfBetrbV). Die Wahl eines solchen nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten kann unter Umständen dem Abfallunternehmer deutliche Kostenvorteile generieren, da die Schulungen der Mitarbeiter von externen Anbietern übernommen werden, und kein eigener Arbeitnehmer für die Erfüllung der Aufgaben abgestellt werden muss. Zum anderen können die externen Anbieter auf Grund langjähriger Erfahrung auf ihrem Fachgebiet die Aufgaben gegebenenfalls effizienter wahrnehmen. Ein weiteres Auswahlkriterium dürfte wohl auch die Größe des Anlagenbetriebes sein. Auch haftet der externe Beauftragte für eine Schlechterfüllung der ihm übertragenen Aufgaben dem Unternehmer gegenüber in vollem Umfang, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wird. Der betriebsangehörige Beauftragte dagegen haftet auf Grund seiner Arbeitnehmerstellung grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es ist zu beachten, dass der externe Beauftragte stark in den Betrieb integriert wird und somit Kenntnisse über interne Betriebsabläufe erlangt. Die Geheimhaltung der betriebsinternen Kenntnisse, die der externe Berater in Ausübung seiner Aufgaben erlangt, sollten zusätzlich zum Werkvertrag durch eine Verschwiegenheitserklärung des Beauftragten abgesichert werden.

Zu beachten ist zudem, dass zwar § 59 KrWG von der Bestellung eines Abfallbeauftragten keine Ausnahmeregelungen vorsieht, wohl aber § 6 AbfBetrbV.

¹³ In der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).

¹⁴ In der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 12 Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504).

2. Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 60 KrWG)

Die allgemeinen Aufgaben- und Funktionsbeschreibungen des Betriebsbeauftragten für Abfall enthält § 60 KrWG. Die Abweichungen in Bezug auf die Vorgängernorm (§ 55 KrWG-/AbfG) basieren auf den Veränderungen der Begrifflichkeiten zur Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung und den entsprechenden Begriffsbestimmungen (§ 3 Abs. 20 und 14 KrWG), und den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie (Artikel 3 Nr. 9 AbfRRL)¹⁵, wonach unter dem Begriff der Abfallbewirtschaftung alle für den Umgang mit Abfällen relevanten Maßnahmen gebündelt worden sind.

2.1. Aufgaben nach § 60 Abs. 1 KrWG

Drei Funktionen erfasst der Aufgabenkatalog des § 60 Abs. 1 KrWG für den Betriebsbeauftragten für Abfall:

1. Kontroll- und Überwachungspflicht (§ 60 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 KrWG),
2. Informationspflicht (§ 60 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 KrWG),
3. Initiativfunktion (§ 60 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 5 und 6 KrWG).

2.1.1. Kontroll- und Überwachungspflicht (§ 60 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 KrWG)

Der Betriebsbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet,

1. *den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung zu überwachen,*
2. *die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen zu überwachen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte und der Art und Beschaffenheit der in der Anlage anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle in regelmäßigen Abständen, Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Mängelbeseitigung.*

Neben der Überwachung aller einschlägigen Vorschriften (Nr. 2) obliegt dem Betriebsbeauftragten für Abfall die Kontrolle und die Überwachung für den gesamten Ablauf des Betriebes. Die Überprüfung der Begleitscheine im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV)¹⁶ stellt die ordnungsgemäße Entsorgung sicher. Das KrWG enthält keine den Vorschriften des § 52 Abs. 2. S. 3 BImSchG und § 101 Abs. 1 S. 3 WHG entsprechende Vorschrift, wonach die zuständige Behörde die Hinzuziehung im Rahmen der Überwachung verlangen kann. In der Praxis dürfte dies wohl aus Praktikabilitätsgründen gleichwohl so gehandhabt werden.

¹⁵ ABl.EU Nr. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

¹⁶ In der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 27 Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).

2.1.2. Informationspflicht (§ 60 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 KrWG)

Der Betriebsbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet,

3. *die Betriebsangehörigen aufzuklären,*
 - a *über Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, welche von den Abfällen ausgehen können, die in der Anlage anfallen, verwertet oder beseitigt werden,*
 - b *über Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen.*

Diese Aufklärungsverpflichtung bezieht sich nicht nur auf die Vorgesetzten, sondern schließt auch alle übrigen Arbeitnehmer und Mitarbeiter mit ein.¹⁷ Aber auch hier bleibt der Abfallbeauftragte alleine Berater des Betreibers.

2.1.3. Initiativfunktion (§ 60 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 5 und 6 KrWG)

Der Betriebsbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet,

4. *bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder solchen Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, zudem hinzuwirken auf die Entwicklung und Einführung*
 - a *umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen,*
 - b *umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse, einschließlich Verfahren zur Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung nach Wegfall der Nutzung, sowie*
5. *bei der Entwicklung und Einführung der in Nummer 4 Buchstabe a und b genannten Verfahren mitzuwirken, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter den Gesichtspunkten der Abfallbewirtschaftung,*
6. *bei Anlagen, in denen Abfälle verwertet oder beseitigt werden, zudem auf Verbesserung des Verfahrens hinzuwirken.*

Nicht gesetzesakzessorisch ist der verankerte Umweltschutz in § 60 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KrWG, denn das Hinwirken auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren bzw. Erzeugnisse geht über die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben hinaus.¹⁸ Zu beachten ist, dass soweit auch ein Immissionsschutzbeauftragter bestellt ist, sich teilweise Überschneidungen der jeweiligen Aufgaben ergeben, welche aber durch exakte Abgrenzungen klar definiert werden können.

¹⁷ Versteyl, in Versteyl/Mann/Schomerus, Kommentar zum KrWG, 2012, § 60 Rdnr. 6.

¹⁸ Versteyl, in Versteyl/Mann/Schomerus, Kommentar zum KrWG, 2012, § 60 Rdnr. 4.

2.2. Aufgaben nach § 60 Abs. 2 KrWG

Des Weiteren zählt zu den Aufgaben des Abfallbeauftragten die so genannte Berichtspflicht. Denn nach § 60 Abs. 2 KrWG hat der Betriebsbeauftragte für Abfall dem Betreiber jährlich einen schriftlichen Bericht über die nach § 60 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 6 KrWG getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zu erstatten. Abweichend von § 55 Abs. 2 KrWG-/AbfG sieht § 60 Abs. 2 KrWG die Schriftform für den Bericht vor.

Eine Verpflichtung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus soll nicht bestehen. Dieser schriftliche Bericht ist vom Abfallbeauftragten nur dem Betreiber vorzulegen und nicht etwa der zuständigen Behörde. Diese kann auch die Vorlage des schriftlichen Berichts des Abfallbetreibers an sich nicht verlangen.¹⁹ Die zuständige Behörde kann aber vom Betreiber einen geeigneten Nachweis verlangen, dass der Betriebsbeauftragte für Abfall seiner jährlichen Berichtspflicht ordnungsgemäß durch Vorlage eines schriftlichen Berichts nachgekommen ist. Stets muss berücksichtigt werden, dass der Abfallbeauftragte beratende Tätigkeiten für den Betreiber im Wege der Eigenüberwachung wahrnimmt und keine öffentlich-rechtlichen Pflichten.

Daraus erklärt sich auch, dass die Vorschrift außer dem Schriftformerfordernis keine weiteren Kriterien über Art und Umfang der Berichtsvorlage enthält. Der Abfallbeauftragte soll frei über Ergänzungen, Veränderung und Sanierungen sowie die damit verbundenen Kosten und Investitionen berichten und empfehlen können, ohne dies durch das Ausfüllen von Formularen in ein starres vorgefertigtes Korsett pressen zu müssen.

Die Vorlage des schriftlichen Berichts nach § 60 Abs. 2 KrWG ist nicht erforderlich, wenn sich gleichwertige Angaben aus dem Bericht über die Umweltbetriebsprüfung ergeben und der Abfallbeauftragte den Bericht mit gezeichnet und mit dem Verzicht auf die Erstellung eines gesonderten Berichtes sein Einverständnis erklärt hat (§ 3 Abs. 2 EMASPrivilegV)²⁰.

2.3. Stellung im Unternehmen (§ 60 Abs. 3 KrWG)

Das KrWG enthält keine eigenständigen Regelungen über das Verhältnis zwischen dem Betriebsbeauftragten und dem Betreiber. Vielmehr verweist § 60 Abs. 3 KrWG auf die Regelungen im BImSchG zum Immissionsschutzbeauftragten (§§ 55 Abs. 1 2. Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4, 56 bis 58 BImSchG). Die Vorschriften der 5. BImSchV sollen für den Betriebsbeauftragten für Abfall nicht gelten, denn § 60 Abs. 3 S. 2 KrWG enthält eine eigene Verordnungsermächtigung. Eine solche Verordnung ist aber noch nicht existent. Damit hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er klare Unterscheidungen in der Behandlung von Immissionsschutzbeauftragten und Abfallbeauftragten definieren wird. Bis dahin wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang die Regelungen der 5. BImSchV auf den Abfallbeauftragten Anwendung finden.

¹⁹ Windelen, in Schink/Versteyl, Kommentar zum KrWG, 2012, § 60 Rdnr. 9.

²⁰ In der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 24 Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).

2.3.1. Form der Bestellung (§ 60 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 1a BImSchG)

Der Betreiber hat der Betriebsbeauftragten für Abfall schriftlich zu bestellen und die ihm obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Die Bestellung wird in der Praxis im Rahmen eines schriftlichen Arbeitsvertrages erfolgen, denn diese ist kein öffentlich-rechtlicher Verwaltungsakt, sondern eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Betreiber und Abfallbeauftragten. Gleichwohl ist die Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall der zuständigen Behörde gegenüber unverzüglich anzuzeigen, wobei auch jedwede Änderungen anzeigespflichtig sind (§ 55 Abs. 1 BImSchG).

Darüber hinaus hat der Betreiber den Betriebs- und Personalrat vor der Bestellung unter Bezeichnung der dem Abfallbeauftragten obliegenden Aufgaben zu unterrichten, was auch für Veränderungen im Aufgabenbereich und bei dessen Abberufung gilt. Zwar ist die Norm des § 55 Abs. 1a BImSchG in § 60 Abs. 3 KrWG nicht explizit genannt. Insoweit dürfte es sich aber um ein Versehen handeln, denn für dessen Nichtanwendung bestehen keine sachlichen Gründe.

2.3.2. Fachkunde und Zuverlässigkeit (§ 60 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 BImSchG)

Um den ständig wachsenden Aufgaben des Abfallbeauftragten gerecht werden zu können, sind Fachkunde und Zuverlässigkeit zwingend notwendig. Derzeit wird für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen sein, ob und inwieweit die Vorschriften für den Immissionsschutzbeauftragten ausweislich der 5. BImSchV auf den Betriebsbeauftragten für Abfall Anwendung finden, solange der Ordnungsgeber von der Ermächtigungsgrundlage des § 60 Abs. 3 S. 2 KrWG noch keinen Gebrauch gemacht hat.

3. Ausblick

Die Aufgaben und Pflichten und damit die Stellung des Abfallbeauftragten im Unternehmen werden bedauerlicherweise oftmals unterschätzt. Aber der Betreiber darf nicht verkennen, dass er den Betriebsbeauftragte für Abfall gerade selber mit weiterer Führungsverantwortung ausstatten kann. Insofern ist der Betreiber gut beraten, sich dessen auch aktiv zu bedienen und engen Kontakt zu halten, denn der Abfallbeauftragte kennt die internen Prozessvorgänge unmittelbar und der Vorstand und die Geschäftsleitung oftmals nur mittelbar. Ein ständiger und konsequenter Austausch zwischen dem Betriebsbeauftragten für Abfall und den Entscheidungsträgern des Unternehmens kann dem Betreiber nur Vorteile bringen. Der Betreiber sollte sich darüber hinaus die Zeit nehmen, in regelmäßigen Abständen mit dem Abfallbeauftragten die Aufgaben und Pflichten zu besprechen und zu erörtern. Weiterhin sollte sich der Betreiber nicht nur auf den Jahresbericht verlassen, denn gerade im Verlaufe eines Kalenderjahres gibt es viele Veränderungen, auf die er dann zeitnah reagieren kann.

Dem Betriebsbeauftragten für Abfall gebührt folglich mehr Aufmerksamkeit.

